

**Stadtverwaltung  
Glücksberg  
Standesamt**

Postfach 47 11, 12345 Glücksberg

- gegen Zustellungsurkunde -

„Glücksmoment“ e.V.  
Herrn Glück  
Drachenberg 3

12345 Glücksberg

---

**Musterbescheid**

Glücksberg, 25.01.2011

Sehr geehrter Herr Glück,

das Standesamt der Stadtverwaltung Glücksberg erlässt folgenden

**L e i s t u n g s b e s c h e i d**

1. Das mit Bescheid vom 20. Januar 2011 angedrohte Zwangsgeld wird hiermit auf 150,00 Euro festgesetzt.
2. Sie werden erneut aufgefordert, die am 1. Januar 2011 in der Einrichtung Geburtshaus „Glücksmoment“ erfolgte Geburt des Kindes Josephine Schwarz der Eltern Peter Schwarz und Caroline Schwarz geb. Weiß **bis spätestens zum 29. Januar 2011** schriftlich gegenüber dem Standesamt der Stadtverwaltung Glücksberg anzuzeigen.
3. Sollten Sie der Forderung aus Nr. 2 des Bescheides nicht fristgemäß nachkommen, wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von **300,00 €** angedroht.
4. Auf die Zulässigkeit der Anordnung der Ersatzzwangshaft wird hingewiesen.
5. Die sofortige Vollziehung der Forderung aus Nr. 2 des Bescheides wird angeordnet.
6. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens sind durch Sie zu tragen. Die Gebühren betragen 30,00 Euro. Auslagen sind nicht entstanden.

**G r ü n d e**

**I.**

Mit Bescheid vom 20. Januar 2011 wurden Sie durch das Standesamt der Stadtverwaltung Glücksberg aufgefordert, die am 1. Januar 2011 im Geburtshaus „Glücksmomente“ in Glücksberg erfolgte Geburt des Kindes Josephine Schwarz der Eltern Peter Schwarz und Caroline Schwarz geb. Weiß gegenüber dem Standesamt der Stadt Glücksberg bis zum 24. Januar 2011 schriftlich anzuzeigen. ...

**Der vorgenannte Musterbescheid erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!** Er soll lediglich eine Anregung für eine mögliche Tenorierung eines Zwangsgeldfestsetzungsbescheides bilden. Zusätzlich zur Tenorierung sollte ein zu erlassender Bescheid eine vollständige Sachverhaltsdarstellung, eine ausführliche Begründung der Tenorierungspunkte und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Um Ihnen bei der Begründung der Tenorierungspunkte eine Hilfestellung zu bieten, zeigen wir im folgenden die Rechtsgrundlagen für die einzelnen Anordnungen auf:

zu 1:

- **§ 48 Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG** (soweit die mit dem Ausgangsbescheid geforderte Handlung nicht fristgemäß erfüllt wurde, ist das angedrohte Zwangsgeld festzusetzen)

zu 2:

- **§ 69 PStG i.V.m. § 20 PStG** (Möglichkeit der Erzwingung von (noch) nicht erstatteten Geburtsanzeigen)
- **§ 46 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)** (angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtung festsetzen)

zu 3:

- **§ 47 Abs. 1 Satz 2 ThürVwZVG** (Zwangsmittel können ein weiteres Mal angewendet werden, wenn die geforderte Handlung nicht erbracht wurde und sind damit auch erneut androhbar)
- **§ 46 Abs. 3 ThürVwZVG** (es ist genau zu bezeichnen, auf welche Verpflichtung sich das angedrohte Zwangsgeld bezieht; *hier: Zwangsgeld wird für den Fall angedroht, dass innerhalb der festgelegten Frist keine Anzeige erfolgt*)
- **§ 46 Abs. 4 ThürVwZVG** (Zwangsgeld ist in einer bestimmten Höhe anzudrohen)
- **§ 69 PStG** (angedrohtes Zwangsgeld darf Betrag von 1000,00 Euro nicht überschreiten)
- **§ 48 Abs. 2 ThürVwZVG** (Höhe des anzudrohenden Zwangsgeldes richtet sich nach wirtschaftlichem Interesse des Vollstreckungsschuldners an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes; Zwangsgeldbetrag sollte mit erneuter Androhung erhöht werden)

zu 4 - 6:

- es gilt das zum Zwangsgeldandrohungsbescheid Gesagte